

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Donnerstag, der 30.04.2026

Nr. 17

2026

## Inhalt:

- 111 Sitzung des Kreistags am 11.05.2026
- 112 Manövermeldung (18.05.2026 – 03.06.2026)
- 113 Manövermeldung (08.06.2026 – 11.06.2026)
- 114 Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Raffinerieabwasser in die Donau bei Fluss-km 2453,3, linkes Ufer, im Rahmen der Errichtung einer Rauchgasentschwefelungsanlage (MINERVA) sowie Erweiterung und Optimierung der Abwasseranlage für salzreiche Prozessabwasser (A-Biologie) durch den Neubau einer SBR-Anlage durch die Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH
- 115 Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Unterdolling, Gemeinde Oberdolling, in den Kelsbach durch die Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Landkreis Eichstätt
- 116 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Errichtung einer Sommerstockanlage

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### 111 Sitzung des Kreistags am 11.05.2026

Am Montag, 11.05.2026, um 14:00 Uhr,  
findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes  
Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1,  
85072 Eichstätt eine  
**Sitzung des Kreistages**  
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Vereidigung der neugewählten Kreistagsmitglieder
- 2 Geschäftsordnung des Kreistags Eichstätt für die Wahlperiode 2026 bis 2032
- 3 Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf den Landrat
- 4 Regelung der Stellvertretung des Landrats
- 5 Wahl des Stellvertreters des Landrats
- 6 Bestellung der weiteren Stellvertretung des Landrats
- 7 Erlass einer Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger sowie Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung und Kfz-Nutzung für den Landrat
- 8 Besetzung der Ausschüsse nach der Geschäftsordnung; Bestellung von Mitgliedern für den Kreis Ausschuss
- 9 Besetzung der Ausschüsse nach der Geschäftsordnung; Bestellung von Mitgliedern für den Jugendhilfeausschuss
- 10 Besetzung der Ausschüsse nach der Geschäftsordnung; Bestellung von Mitgliedern für den Rechnungsprüfungsausschuss

- 11 Besetzung der Ausschüsse nach der Geschäftsordnung; Bestellung von Mitgliedern für weitere Ausschüsse
- 12 Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt: Änderung der Unternehmenssatzung und Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder
- 13 Bestellung von Verbandsräten für den Zweckverband Sparkasse Ingolstadt Eichstätt
- 14 Bestellung von Verbandsräten für den Zweckverband Kreissparkasse Kelheim
- 15 Bestellung von Verbandsräten für den Rettungszweckverband Region Ingolstadt
- 16 Bestellung von Verbandsräten für den Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau
- 17 Bestellung von Verbandsräten für den Zweckverband Gymnasium Gaimersheim
- 18 Bestellung von Verbandsräten für den Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt (VGI)
- 19 Bestellung von Verbandsräten für den Zweckverband Müllverwertungsanlage Region Ingolstadt
- 20 Bestellung eines Verbandsrats für den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen
- 21 Bestellung von Mitgliedern für den Planungsausschuss der Region Ingolstadt
- 22 Bestellung von beratenden Mitgliedern für die Vollversammlung des Kreisjugendrings
- 23 Bestellung eines Mitglieds für den Beirat der Erziehungsberatungsstelle der kirchlichen Werke Eichstätt
- 24 Bestellung eines Mitglieds für die Landkreisversammlung des Bayerischen Landkreistages
- 25 Bestellung von Mitgliedern für den Sportbeirat
- 26 Benennung von Mitgliedern für den Vergabeausschuss für das Sonderprogramm Jurahäuser
- 27 Verschiedenes

Eichstätt, 30.04.2026

Alexander Anetsberger  
Landrat

## 112 Manövermeldung (18.05.2026 – 03.06.2026)

Sehr geehrte Damen und Herren,

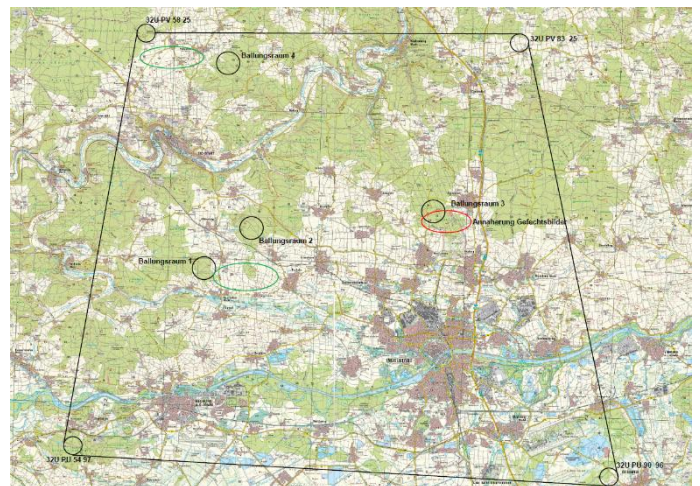
in der Zeit von 18.05.2026 bis 03.06.2026 führt die Bundeswehr im Gemeindebereich Hepberg, Schernfeld, Pollenfeld, Adelschlag, Stammham, Nassenfels, Kösching und Beilngries eine Wehrübung durch.

Es werden ca. 60 Soldaten sowie 16 Fahrzeuge (von diesen gepanzerte Fahrzeuge: Anzahl 7) an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Manchinger Str. 1, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.



## 113 Manövermeldung (08.06.2026 – 11.06.2026)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Zeit von 08.06.2026 bis 11.06.2026 führt die Bundeswehr im Gemeindebereich Hepberg und Großmehring eine Wehrübung durch.

Es werden ca. 60 Soldaten sowie 16 Fahrzeuge (von diesen gepanzerte Fahrzeuge: Anzahl 7) an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Manchinger Str. 1, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.



**114 Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Raffinerieabwasser in die Donau bei Fluss-km 2453,3, linkes Ufer, im Rahmen der Errichtung einer Rauchgasentschwefelungsanlage (MINERVA) sowie Erweiterung und Optimierung der Abwasseranlage für salzreiche Prozessabwässer (A-Biologie) durch den Neubau einer SBR-Anlage durch die Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH**

Die Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH –Unternehmerin- ist Inhaberin einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis u. a. zur Einleitung von behandeltem Raffinerieabwasser in die Donau bei Fluss-km 2453,3, linkes Ufer.

Im Rahmen der geplanten Errichtung einer Rauchgasentschwefelungsanlage hat die Unternehmerin die Änderung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt, die mit Bescheid vom 27. Februar 2024 erteilt wurde.

Im Zuge der Inbetriebnahme der Rauchgasentschwefelungsanlage hat sich gezeigt, dass die im Antrag angesetzten Frachten von Sulfat und Chlorid überschritten werden. Es war eine Betrachtung der tatsächlichen Einleitfrachten gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) durch ein Gutachterbüro erforderlich, welches nun vorgelegt wurde. Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 27. Februar 2024 soll nun angepasst werden. Für die Übergangszeit wurden der Unternehmerin zwei zeitlich befristete wasserrechtliche Erlaubnisse zur Einleitung des anfallenden Abwassers aus der Rauchgasentschwefelungsanlage erteilt.

Der Bau der regenerativen Rauchgasentschwefelungsanlage erhöht den Abwasseranfall in der A-Biologie. Aus diesem Grund baut die Gunvor Raffinerie eine SBR-Anlage, die einen stabilen und robusten Betrieb der Anlage sowie die Einhaltung aller geforderten Grenzwerte gewährleisten soll.

Die Unternehmerin hat sowohl für die Einleitung von Abwasser aus der Rauchgasentschwefelungsanlage sowie für den Bau der SBR-Anlage die Änderung der mit Bescheid vom 27. Februar 2024 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt, wobei die genehmigte maximale Einleitmenge in die Donau von 122 m<sup>3</sup>/h sowie die genehmigte

Einleittemperatur von 30 °C (bzw. 33 °C von Juni bis August) unverändert bleiben.

Die Abwassereinleitung stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) dar; die Änderung der bestehenden beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt nach §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 WHG, Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG).

Das in das Gewässer einzuleitende Abwasser stammt teilweise aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Das Erlaubnisverfahren ist daher nach den Vorschriften der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) durchzuführen, wonach gem. § 4 Abs. 1 die Öffentlichkeit zu beteiligen ist. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt nach § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Landratsamt Eichstätt als Untere Wasserbehörde.

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen und Stellungnahmen liegen der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns der Öffentlichkeitsbeteiligung vor:

- Antrag auf Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 27. Februar 2024 hinsichtlich des anfallenden Abwassers aus MINERVA vom 09. April 2025
- Antrag auf sofortige Vollziehung vom 09. Juli 2025
- Antrag auf Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 27. Februar 2024 hinsichtlich der Erweiterung und Optimierung der Abwasseranlage für salzreiche Prozessabwässer (A-Biologie) durch Neubau einer SBR-Anlage vom 11. Dezember 2025
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt vom 21. April 2026
- Stellungnahme des Sachgebiets Umweltschutz am Landratsamt Eichstätt vom 08. April 2026
- Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei vom 13. April 2026

Der Antrag sowie die dem Antrag zugrundeliegenden Unterlagen sind in der Zeit von **Freitag, 08. Mai 2026** bis einschließlich **Montag, 08. Juni 2026** auf der Internetseite des Landratsamtes unter <https://www.landkreis-eichstaett.de/buergerservice/themen/umwelt-und-naturschutz-wasser/wasserrecht/oeffentliche-bekanntmachungen> abrufbar.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also von **Freitag, 08. Mai 2026** bis **Mittwoch, 08. Juli 2026** beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweise:

- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- Der Erörterungstermin findet, sofern er stattfindet, am Montag, 13. Juli 2026, 10:00 Uhr im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Zimmer Nr. 239 statt. Ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Landratsamt Eichstätt nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßen Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG.

- Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn
- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
  - die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
  - ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
  - die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.
- Findet ein Erörterungstermin statt, können die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.
  - Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Eichstätt, den 28. April 2026

gez.  
Mühlbacher  
Verwaltungsamtfrau

**115 Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Unterdolling, Gemeinde Oberdolling, in den Kelsbach durch die Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Landkreis Eichstätt**

**BEKANNTMACHUNG**

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens nach Art. 69 Abs. 2 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 72 bis 78 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

**Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Unterdolling, Gemeinde Oberdolling, in den Kelsbach durch die Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Landkreis Eichstätt**

Die Verwaltungsgemeinschaft Pförring hat die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Unterdolling, Gemeinde Oberdolling, in den Kelsbach beantragt.

Die Einleitung von Niederschlagswasser stellt eine Gewässerbenutzung i.S.d. §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, die einer gehobenen Erlaubnis gemäß §§ 10, 11 und 15 WHG bedarf.

Die der Maßnahme zugrunde liegenden Planunterlagen werden in der Zeit vom

**11.05.2026 bis einschließlich 14.06.2026**

öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Landratsamtes Eichstätt (<https://www.landkreis-eichstaett.de/buergerservice/themen/umwelt-und-naturschutz-wasser/wasserrecht/oeffentliche-bekanntmachungen>). Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (28.06.2026) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Pförring oder beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet Wasserrecht, Einwendungen erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die beantragte Erlaubnis einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu den Planunterlagen abgeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, ob ein Erörterungstermin stattfindet.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin, kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Wenn im Rahmen eines Erörterungstermins mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung von dem Erörterungstermin benachrichtigt werden. In diesem Fall kann auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landratsamt Eichstätt  
Eichstätt, 27.04.2026

Mühlbacher

**116 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Errichtung einer Sommerstockanlage**

Das Landratsamt Eichstätt hat den Bauherren FSV Kottlingwörth, 1. Vorsitzenden Erwin Eibner, Alte Salzstraße 16, 92339 Beilngries, auf dem Grundstück Fl.Nr. 169/0 der Gemarkung Kottlingwörth, mit Bescheid vom 23.04.2026 folgende Baugenehmigung (42 BV-Nr. 74-2026-B) erteilt:

**Errichtung einer Sommerstockanlage**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 BGBl. I Seite 3634). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird - sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt - in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügenden Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt. Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt in 85072 Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer 233 und bei der Stadt Beilngries, Hauptstraße 24, 92339 Beilngries während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 23.04.2026

gez. Lederer  
Leiter der Bauverwaltung

**Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt**

- keine Bekanntmachungen -

**Bekanntmachungen anderer Behörde**

- keine Bekanntmachungen -